

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 381/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dagobert B. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED], H. [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auenstraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 5 -

Die Entscheidung des Landgerichts vom 21. Dezember 1965 ist insofern richtig, als auf Grund des § 64 BzG die Rente im September 1965 nicht mehr gewährt werden konnte.

Das Landgericht hätte aber prüfen müssen, ob Art. III Nr. 4 Abs. 2 BzG-Schluss dem Kläger ein erneutes Wahlrecht deshalb eingeräumt hat, weil ihm nach dem seit 18. September 1965 geltenden Recht eine höhere Rente als nach altem Recht zustand. Diese Frage hat das Berufungsgericht im Einklang mit BGH BzW 1970, 232 verneint. Der Kläger hat auch im Abhilfeverfahren nicht behauptet, daß ihm eine nach den Vergleichssätzen des höheren Dienstes gemäß § 83 BzG errechnete Rente gebühre.

Danech fehlt jeder Anhalt, daß das Urteil vom 21. Dezember 1965 im Ergebnis unrichtig sei.

Kai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)